

SATZUNG

FC Sportfreunde Heppenheim e.V.

Fassung vom 29.März 2007

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Sportfreunde Heppenheim e.V. Sein Sitz ist Heppenheim/Bergstraße. Er wurde am 7.7.1955 gegründet und am 2.3.1971 in das Vereinsregister eingetragen. Seine Vereinsfarben sind blau/weiß.

2. Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Sport zu pflegen, Sport- und Kulturveranstaltungen durchzuführen und die Jugend nach Kräften an den Sport heranzuführen, sowie das Vereinsleben u.a. durch Pflege der Kameradschaft zu fördern.

3. Gemeinnützigkeit

Der „Verein Sportfreunde Heppenheim e.V.“ mit Sitz in Heppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (Paragraphen 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organisation arbeiten ehrenamtlich. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder grundsätzlich auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung bzw. Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußballbundes, des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Fußballverbandes e.V.

6. Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder :

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, sofern sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Beruf.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung vorzulegen. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Jedes Mitglied kann die jeweils gültige neueste Satzung in der Vereinsgeschäftsstelle gegen Quittung in Empfang nehmen. Desgleichen verhält es sich mit dem Mitgliedsausweis.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung per eingeschriebenen Brief bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muss,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, sofern

- a) ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Einrichtung des Vereins vorliegt,
- b) das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Schlichtungsausschuss (Ehrenrat) zu.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren mit sofortiger Wirkung jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

7. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Verein zu beachten und danach zu handeln,
- b) die Belange des Vereins in Wort und Tat zu fördern, z.B. u.a. in angemessener Form nach Vorstandsbeschluss im Bereich Vergnügungsausschuss bei Veranstaltungen mitzuwirken.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen,
- b) sich zur Wahl in die Organe des Vereins zu bewerben, sofern sie das 18.Lebensjahr vollendet haben,
- c) Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen,
- d) Die Vereinsnadel zu erwerben und zu tragen.

8. Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist jährlich im voraus im Einzugsverfahren zu entrichten. Bei Härtefällen einzelner Mitglieder bezüglich des Beitrags-Zahlungsturnuses können vom geschäftsführenden Vorstand, auf Antrag, Ausnahmen bewilligt werden. Es besteht hierfür jedoch kein Rechtsanspruch.

Ansonsten erfolgt bei Säumnis das übliche Mahnstufen.- und Gebührenverfahren.

9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind :

- a) der Präsident
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Schlichtungsausschuss

10. Der Präsident

Der Präsident wird auf unbestimmte Zeit durch den Vorstand ernannt. Er ist Repräsentant des Vereins.

11. Der Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/n, dem/der 2. Vorsitzende/n, dem/der Rechner/in, dem/der Schriftführer/in.

2.

- gestrichen -

3.

- gestrichen –

4.

Vereinsabteilungsleiter/in sind :

- a) Leiter/in Vergnügungsausschuss und max. 6 Vertreter/Mitarbeiter
- b) Leiter/in Fußball – Jugend und max. 6 Vertreter/Mitarbeiter
- c) Leiter/in Liga – Fußball – Männer (Spelausschussvorsitzender) und max. 6 Vertreter/Mitarbeiter

d) Leiter/in Liga – Fußball – Frauen und max. 6
Vertreter/Mitarbeiter

Es können nach Bedarf weitere Abteilungen gegründet werden. Sie können (wie unter 4. a – d), den erweiterten Vorstand entsprechend vergrößern.

5.

Die unter 4. a – d Genannten bilden den erweiterten Vorstand.

Sofern sich nicht genügend Mitglieder zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung stellen, können in Ausnahmefällen Personalunionen gebildet werden.

Dies gilt auch für den erweiterten Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann als offene oder geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die Regel ist die offene Abstimmung. Soll eine geheime Abstimmung durchgeführt werden, so müssen sich mindestens 10% der anwesenden Mitglieder hierzu bekennen. Nichtanwesende Mitglieder können nur bei vorliegender Absichtserklärung gewählt werden. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden – je nach Bedürfnis – jedoch mindestens zweimonatlich einzuberufen. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen nach Bedarf.

Die Beschlüsse des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt.

Voraussetzung hierfür ist die Anwesenheit von mindestens 50% der jeweils gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und in der darauf folgenden Sitzung dem entsprechendem Gremium vorzulegen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden, wenn die Gewählten ihre Funktion nicht mehr ausüben oder zusätzliche Arbeiten durchzuführen sind.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

6:

Der Verein wird gesetzlich vertreten i.S. des § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 11 Abs. 1.

Je zwei von diesen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar jeweils im 1.Quartal des Kalenderjahres statt. Sie muss durch Bekanntmachung in der „Südhessischen Post“ oder deren Rechtsnachfolger mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand hat im übrigen das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht Bensheim mitzuteilen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

13 Der Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses muss das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Schlichtungsausschuss vermittelt bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern. Dem Ausschuss darf max. 1 aktives Mitglied angehören, das jedoch eine minimale Vereinszugehörigkeit aufweisen muss.

14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben zum Jahresabschluss jeweils eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

15 Vereinsabteilungsleiter

Die Abteilung besteht aus :

- a) dem Abteilungsleiter/in
- b) max. 6 Vertreter/Mitarbeiter/in

Der unter a) genannte Leiter wird wie die unter b) Genannten von der Mitgliederversammlung gewählt. Den vorher Genannten obliegt die Durchführung aller unmittelbar mit dem Spielbetrieb bzw.

Abteilungsbetrieb zusammenhängenden Aufgaben, z.B.

Spielabschlüsse, Beratung bei Mannschaftsaufstellungen, Spielersitzungen, Vertretung der Spieler vor dem Rechtsausschuss, Organisation und Durchführung. Für die aktiv sporttreibenden Mitglieder (Liga – Fußball – Mannschaftskader) besteht die Verpflichtung

- a) am vom Verein veranstalteten Training teilzunehmen,
- b) den Anordnungen des Trainers Folge zu leisten,
- c) die Anordnungen und Beschlüsse des Abteilungsleiters zu befolgen,
- d) sich jederzeit, besonders aber bei den Fußballspielen und anderen Wettkämpfen sportlich zu betragen.

16 Vereinseigentum

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinseigentum. Das Eigentum besteht derzeit aus dem Kassenbestand. Für Grundstücks – An.- Verkäufe sowie sämtliche finanziellen Transaktionen ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

17 Haftung

Der Verein haftet nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen begangenen Diebstähle.

Die Vereinmitglieder sind durch die Sportversicherung des Hessischen Fußballverbandes versichert.

18 Stimmrechtsausschluss

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Einleitung eines Rechtsgeschäftes oder dessen Erledigung zwischen ihm und dem Verein betrifft.

19 Ehrungen

Verdiente Mitglieder können geehrt werden durch :

- a) Verleih der Ehrennadel des Vereins in Silber nach 10 jähriger Vereinszugehörigkeit
- b) Verleihen der Ehrennadel des Vereins in Gold nach Vorstandsbeschluss für 25 bzw. 50 jährige Vereinszugehörigkeit
- c) Verleihen der Ehrenmitgliedschaft nach Vorstandbeschluss
- d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung

Darüber hinaus können besondere Ehrungen, z.B. durch Ehrenbrief oder Ehrengeschenke vom Vorstand beschlossen werden.

20 Vereinsauflösung

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen, der mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden muss. Dabei ist Voraussetzung, dass mind. $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Sollte dieses nicht der Fall sein, muss innerhalb 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit

beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

21 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 29.März 2007 beschlossene Fassung der Satzung tritt anstelle der Satzung vom 26.01.1990 nach Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht in Darmstadt in Kraft.

Heppenheim den, 29.März 2007